



**Zweckverbandssparkasse
Rhön-Rennsteig**

**Offenlegungsbericht gemäß CRR
zum 31.12.2021**



Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Informationen	5
1.1	Allgemeine Offenlegungsanforderungen	5
1.2	Einschränkungen der Offenlegungspflicht	5
1.3	Häufigkeit der Offenlegung	6
1.4	Medium der Offenlegung	6
2	Offenlegung von Schlüsselparametern und Übersicht über die risikogewichteten Positionsbeträge	7
3	Erklärung des Vorstandes gemäß Art. 431 Abs. 3 CRR	10

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
ASF	Available Stable Funding (verfügbare stabile Refinanzierung)
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
CRR	Capital Requirements Regulation (Kapitaladäquanzverordnung)
DVO	Durchführungsverordnung
EBA	European Banking Authority
FTE	Full time equivalent (Vollzeitäquivalent)
HGB	Handelsgesetzbuch
IFRS	International Financial Reporting Standards
ITS	Implementing Technical Standard (Technischer Durchführungsstandard)
i. V. m.	In Verbindung mit
k. A.	keine Angabe (ohne Relevanz)
KSA	Kreditrisiko-Standardansatz
KWG	Gesetz über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz)
NSFR	Net Stable Funding Ratio (strukturellen Liquiditätsquote)
NPL	Non-performing loan (notleidender Kredit)
RSF	Required Stable Funding (erforderliche stabile Refinanzierung)
SA	Standardised Approach (Standardansatz)
SolvV	Solvabilitätsverordnung
SREP	Supervisory Review and Evaluation Process
STS	simple, transparent and standardised (einfache, transparente und standardisierte)

1 Allgemeine Informationen

1.1 Allgemeine Offenlegungsanforderungen

Mit dem vorliegenden Bericht legt die Zweckverbandssparkasse Rhön-Rennsteig alle gemäß CRR jährlich geforderten Informationen offen. Die im Bericht enthaltenen Angaben entsprechen je nach Anforderung dem Stand des Meldestichtags zum 31.12. des Berichtsjahres bzw. dem festgestellten Jahresabschluss.

Die Zahlenangaben in diesem Bericht sind kaufmännisch auf Millionen EUR gerundet. Daher können die in den Vorlagen dargestellten Summen geringfügig von den rechnerischen Summen der ausgewiesenen Einzelwerte abweichen.

Die nachfolgenden Ausführungen enthalten die allgemeinen Offenlegungsanforderungen gemäß Art. 431 und 13 CRR sowie § 26a Abs. 1 Satz 1 KWG.

Laut Art. 431 CRR haben Institute die in Teil 8 der CRR (Informationen zum Eigenkapital, eingegangenen Risiken und Risikomanagementprozessen) genannten Informationen offenzulegen. Neben dem Offenlegungsbericht selbst ist im Rahmen der Offenlegungspflichten die schriftliche Dokumentation der Verfahren ein wesentlicher Bestandteil zur Erfüllung der Offenlegungsanforderungen der CRR. Der Vorstand hat in einem formellen Verfahren festgelegt, wie die Offenlegungspflichten gemäß CRR erfüllt werden sollen. Es wurden interne Abläufe, Systeme und Kontrollen eingeführt, um sicherzustellen, dass die Offenlegungen der Sparkasse angemessen sind und mit den Anforderungen in Teil 8 der CRR im Einklang stehen. Die Sparkasse hat hierzu Vorgaben für den Offenlegungsbericht erstellt, die die operativen Tätigkeiten und Verantwortlichkeiten regeln.

Die Abteilung Sparkassensteuerung bereitet entsprechend der festgelegten Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten die Angaben für den Offenlegungsbericht anhand der Anwendungssysteme aus dem aufsichtsrechtlichen Meldewesen vor. Die Angaben werden innerhalb der Abteilung im Vier-Augen-Prinzip entsprechend der arbeitsanweislichen Regelungen kontrolliert. Anschließend wird der Offenlegungsbericht dem Vorstand vorgelegt, der diesen mit einem Beschluss autorisiert.

Neben der Übertragung der Verantwortung für die Verabschiedung formaler Richtlinien und die Entwicklung interner Prozesse, Systeme und Kontrollen auf das Leitungsorgan oder die oberste Leitung der Institute wird die schriftliche Bescheinigung über die wichtigsten Elemente der förmlichen Verfahren durch ein Mitglied des Leitungsorgans oder die oberste Leitung der Institutionen gefordert. Die schriftliche Bescheinigung ist in Kapitel 3 „Erklärung des Vorstandes gemäß Art. 431 Abs. 3 CRR“ dem Offenlegungsbericht beigelegt.

Die Offenlegung der Zweckverbandssparkasse Rhön-Rennsteig erfolgt auf Einzelinstitutsebene.

1.2 Einschränkungen der Offenlegungspflicht

Die Sparkasse macht von den Ausnahmeregelungen gemäß Art. 432 CRR nicht Gebrauch, bestimmte nicht wesentliche oder vertrauliche Informationen bzw. Geschäftsgeheimnisse von der Offenlegung auszunehmen.

1.3 Häufigkeit der Offenlegung

Die Zweckverbandssparkasse Rhön-Rennsteig gilt gemäß Art. 4 (a) xv) 145 CRR als kleines und nicht komplexes Institut, das gemäß Art. 4 (a) xv) 148 CRR als nicht börsennotiert gilt. Demzufolge ergeben sich nach Art. 433b CRR folgende Anforderungen zur jährlichen Offenlegung zum 31.12.2021, die in diesem Offenlegungsbericht erfüllt werden:

- Art. 447 CRR (Angaben zu den Schlüsselparametern).

1.4 Medium der Offenlegung

Die offenzulegenden Informationen werden gemäß Art. 434 CRR auf der Homepage der Sparkasse im Bereich Privatkunden bzw. Firmenkunden „Preise und Leistungen“ veröffentlicht. Alle offenzulegenden Angaben werden ausschließlich an dieser Stelle veröffentlicht.

2 Offenlegung von Schlüsselparametern und Übersicht über die risikogewichteten Positionsbeträge

Die Vorlage KM1 stellt gemäß Art. 447 Buchst. a) bis g) CRR und Art. 438 Buchst. b) CRR die wesentlichen Kennzahlen der Sparkasse dar. Dadurch wird es den Marktteilnehmern ermöglicht, einen Gesamtüberblick über das Institut zu erhalten. Die offengelegten Schlüsselparameter beinhalten Informationen zu Eigenmitteln und Eigenmittelquoten, zum Gesamtrisikobetrag und Eigenmittelanforderungen, zur Verschuldungsquote (LR) und Gesamtrisikopositionsmessgröße sowie zu der Liquidationsdeckungsquote (LCR) und zu der strukturellen Liquiditätsquote (NSFR) der Sparkasse.

Abbildung 1: Vorlage EU KM1 - Offenlegung von Schlüsselparametern

In Mio. EUR		30.12.2021	30.09.2021	30.06.2021	31.03.2021	30.12.2020
Verfügbare Eigenmittel (Beträge)						
1	Hartes Kernkapital (CET1)	211,14	211,14	203,17	203,17	203,17
2	Kernkapital (T1)	211,14	211,14	203,17	203,17	203,17
3	Gesamtkapital	211,14	211,14	203,17	203,17	203,17
Risikogewichtete Positionsbeträge						
4	Gesamtrisikobetrag	1.243,77	1.227,09	1.181,11	1.114,07	1.082,18
Kapitalquoten (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)						
5	Harte Kernkapitalquote (CET1-Quote) (%)	16,98	17,21	17,20	18,24	18,77
6	Kernkapitalquote (%)	16,98	17,21	17,20	18,24	18,77
7	Gesamtkapitalquote (%)	16,98	17,21	17,20	18,24	18,77
Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)						
EU 7a	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%)	3,50	3,50	3,50	3,50	3,50
EU 7b	Davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	1,97	1,97	1,97	1,97	1,97
EU 7c	Davon: in Form von T1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	2,63	2,63	2,63	2,63	2,63
EU 7d	SREP-Gesamtkapitalanforderung (%)	11,50	11,50	11,50	11,50	11,50
Kombinierte Kapitalpuffer- und Gesamtkapitalanforderung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)						
8	Kapitalerhaltungspuffer (%)	2,50	2,50	2,50	2,50	2,50
EU 8a	Kapitalerhaltungspuffer aufgrund von Makroaufsichtsrisiken oder Systemrisiken auf Ebene eines Mitgliedstaats (%)	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.

9	Institutspezifischer antizyklischer Kapitalpuffer (%)	0,01	0,01	0,01	0,01	0,01
EU 9a	Systemrisikopuffer (%)	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
10	Puffer für global systemrelevante Institute (%)	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
EU 10 a	Puffer für sonstige systemrelevante Institute (%)	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
11	Kombinierte Kapitalpufferanforderung (%)	2,51	2,51	2,51	2,51	2,51
EU 11 a	Gesamtkapitalanforderungen (%)	14,01	14,01	14,01	14,01	14,01
12	Nach Erfüllung der SREP-Gesamtkapitalanforderung verfügbares CET1 (%)	5,48	5,71	5,70	k.A.	k.A.
Verschuldungsquote						
13	Gesamtrisikopositionsmessgröße	2.017,02	2.034,35	2.024,89	k.A.	k.A.
14	Verschuldungsquote (%)	10,47	10,38	10,03	k.A.	k.A.
Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße)						
EU 14 a	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%)	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
EU 14 b	Davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
EU 14 c	SREP-Gesamtverschuldungsquote (%)	3,00	3,00	3,00	k.A.	k.A.
Anforderung für den Puffer bei der Verschuldungsquote und die Gesamtverschuldungsquote (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße)						
EU 14 d	Puffer bei der Verschuldungsquote (%)	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
EU 14 e	Gesamtverschuldungsquote (%)	3,00	3,00	3,00	k.A.	k.A.
Liquiditätsdeckungsquote						
15	Liquide Aktiva hoher Qualität (HQLA) insgesamt (gewichteter Wert – Durchschnitt)	295,11	319,29	321,10	306,54	312,89

EU 16 a	Mittelabflüsse – Gewichteter Gesamtwert	160,31	155,85	157,39	157,33	159,42
EU 16 b	Mittelzuflüsse – Gewichteter Gesamtwert	25,88	24,17	23,86	25,68	20,61
16	Nettomittelabflüsse insgesamt (angepasster Wert)	134,43	131,68	133,52	131,65	138,47
17	Liquiditätsdeckungsquote (%)	223,01	246,90	245,55	238,09	228,78
	Strukturelle Liquiditätsquote					
18	Verfügbare stabile Refinanzierung, gesamt	2.029,47	1.989,71	1.989,71	k.A.	k.A.
19	Erforderliche stabile Refinanzierung, gesamt	1.636,37	1.581,49	1.506,10	k.A.	k.A.
20	Strukturelle Liquiditätsquote (NSFR) (%)	124,02	125,81	132,11	k.A.	k.A.

Die aufsichtsrechtlichen Eigenmittel (211,14 Mio. EUR) der Sparkasse leiten sich aus den Vorgaben der CRR ab und bestehen ausschließlich aus harten Kernkapital (CET1). Zum Berichtsstichtag erhöht sich das CET1 im Vergleich zum 30.12.2020 um 7,97 Mio. EUR. Die Erhöhung ergibt sich aus der Zuführung des Bilanzgewinns 2020 in die Sicherheitsrücklage der Sparkasse.

Die Verschuldungsquote steigt auf 10,47 %, wobei der Anstieg auf die normale Ausweitung des Kreditgeschäfts zurückzuführen ist. Die Liquiditätsdeckungsquote (223,01 %) wird als Durchschnittswert der letzten 12 Monate offengelegt. Der Rückgang der LCR von 228,78 % zum 30.12.2020 auf 223,01 % zum 31.12.2021 ist auf die tägliche Disposition von Guthaben bei der Bundesbank zurückzuführen.

Die Strukturelle Liquiditätsquote (NSFR) (124,02 %) misst den Grad der fristenkongruenten Finanzierung eines Instituts über einen 1-Jahres Horizont. Bei der Ermittlung der Quote wird die verfügbare stabile Refinanzierung (ASF) der erforderlichen stabilen Refinanzierung (RSF) gegenübergestellt. Gemäß den Anforderungen der CRR ist eine Mindest-NSFR-Quote von 100 % ab 28. Juni 2021 jederzeit einzuhalten. Der Rückgang der NSFR von 132,11 % zum 30.06.2021 auf 124,02 % zum 31.12.2021 ist auf die Ausweitung von Wertpapierleihe- und Fondsgeschäften zurückzuführen.



3 Erklärung des Vorstandes gemäß Art. 431 Abs. 3 CRR

Hiermit bestätigen wir, dass die Zweckverbandssparkasse Rhön-Rennsteig die nach CRR vorgeschriebenen Offenlegungen im Einklang mit den förmlichen Verfahren und internen Abläufen, Systemen und Kontrollen vorgenommen hat.

Zweckverbandssparkasse Rhön-Rennsteig

Meiningen/Suhl, 08.08.2022

gez.

Annette Theil-Deiningner
Vorstandsvorsitzende

gez.

Kay Gehri
Vorstandsmitglied